

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Postverordnung (VPG)

**		
A :	nderung vom	2.02.1

Der Schweizerische Bundesrat, verordnet:

1

Die Postverordnung vom 29. August 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 31a Abs. 2 Bst. a

- ² Sie ist nicht zur fristgerechten Zustellung verpflichtet, wenn:
 - a. ihr die Zeitungen später übergeben werden, als mit der Herausgeberin oder dem Herausgeber vereinbart ist; oder

Art. 37 Abs. 3 und 4

- ³ Die Anspruchsberechtigten haben dem BAKOM periodisch eine Selbstdeklaration einzureichen. Wird die Selbstdeklaration trotz Mahnung nicht oder unvollständig eingereicht, so kann die Zustellermässigung ausgesetzt werden.
- ⁴ Das BAKOM kann die Anspruchsberechtigung jederzeit in Form von Stichproben überprüfen.

Art. 60 Abs. 2

² Sie reicht der PostCom jährlich bis 31. März einen Bericht über die Einhaltung er Vorgaben zur Zustellung von abonnierten Tageszeitungen nach Artikel 31a ein. Die PostCom bestimmt anlässlich der Genehmigung der Messmethode nach Artikel 31a Absatz 5 die in der Berichterstattung auszuweisenden Angaben. Die Post hat den Bericht erstmals für das Berichtsjahr 2022 einzureichen.

Art. 83b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für das Jahr 2020 ist von den Anspruchsberechtigten keine Selbstdeklaration nach Artikel 37 Absatz 3 einzureichen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR